



Merkblatt

Installation und Betrieb von zeitweise betriebenen Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen - Hygieneregeln und Pflichten der Betreibenden

Grundsätzliches:

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel!

Wasser für den menschlichen Genuss und Gebrauch und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Bei dem Auf- und Abbau einer zeitweise betriebenen Wasserverteilungsanlage besteht die Gefahr der Trinkwasserverschmutzung und damit ein erhöhtes hygienisches Risiko. Um eine einwandfreie Trinkwasserqualität sicherzustellen und um eine Beeinträchtigung des öffentlichen Versorgungsnetzes zu vermeiden, sind die nachfolgenden hygienischen und technischen Anforderungen und Verhaltensregeln einzuhalten. Die gesetzlichen Grundlagen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) machen Vorgaben über die Verantwortlichkeiten und die technische Ausführung zur Gewährleistung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung.

Wesentliche gesetzliche und hygienisch/technische Grundlagen:

- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV)
- Technische Regel DIN 2001-2 (Trinkwasserversorgung aus nicht ortsfesten Anlagen)
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Gesetzliche Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung und Pflichten der Betreibenden

Sofern Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit im Sinne der Trinkwasserverordnung abgegeben wird, unterliegen Anlagen zur zeitweiligen Wasserverteilung (gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe f) spezifischen Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung.

Pflichten der Betreibenden

Grundsätzlich ist der Betreibende der Anlagen für den **ordnungsgemäßen Betrieb** nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich.

- Nach § 17 TrinkwV bei der Planung, dem Bau und dem Anlagenbetrieb mindestens die **a.a.R.d.T.** und bei Neuerrichtung und Instandhaltung die **Anforderungen an geeignete Werkstoffe und Materialien** beachten.
- **Anzeigepflicht** gemäß § 13 TrinkwV gegenüber dem Gesundheitsamt: so früh wie möglich bei Errichtung oder Inbetriebnahme einer Wasserverteilungsanlage sowie die voraussichtliche Betriebsdauer.
- Pflicht zur regelmäßigen **Eigenüberwachung** der Trinkwasserqualität nach § 14 TrinkwV: Die Untersuchungshäufigkeit und den Umfang bestimmt das Gesundheitsamt.



- Pflicht zur **Übermittlung des Untersuchungsergebnisses** an das Gesundheitsamt (2 Wochen nach Abschluss der Untersuchung) und Pflicht zur Aufbewahrung 10 Jahre lang nach § 15 TrinkwV
- **Unverzügliche Meldung** von Grenzwertüberschreitungen oder Nichteinhaltung von Anforderungen an das Gesundheitsamt gem. § 16 TrinkwV. Weiterhin Verpflichtung, in vorgenannten Fällen unverzüglich Untersuchungen zur Ursachenaufklärung und Sofortmaßnahmen zur Abhilfe durchzuführen.
- Führen eines **Betriebsbuches** (gem. DIN 2001-2), das i.d.R. an der Anlage vorzuhalten ist und folgende Mindestangaben enthalten soll:
 - Angaben zu dem Unternehmer/in u. sonstige Inhaber/in der Anlage
 - Anleitung zur Errichtung, Inbetriebnahme, Betrieb, Außerbetriebnahme und Lagerung der Anlagenteile
 - Angaben über ggf. zugesetzte Mittel und Stoffe (z.B. Desinfektion)
 - Untersuchungsbefunde, Begehungsprotokolle, Niederschriften von Überwachungen des Gesundheitsamtes
 - Prüfzeugnisse der verwendeten Trinkwasserschläuche
 - Nachweise von Wartungen/Instandsetzungen und Austausch von Schläuchen und Armaturen
- Verzeichnis über bauliche Änderungen, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse

Überwachung durch das Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt kann im Rahmen von Anlagenbesichtigungen nach §18 und § 19 TrinkwV überprüfen, ob den Pflichten nachgekommen wird und entnimmt ggf. Proben.

Verantwortlichkeit (nach DIN 2001-2)

Die Verantwortung des Betreibenden einer Verteilungsanlage beginnt hinter der Sicherungseinrichtung der Übergabestelle (z.B. öffentliche Wasserversorgung, Hydrant mit Standrohr) und schließt alle Anlagenkomponenten bis einschließlich der Sicherungseinrichtung der Abgabestelle ein.

Technische Vorgaben zur Erstellung der Verteilungsanlage:

- Bei der Planung und Installation ist die **Mitwirkung von einem in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erforderlich.**
- Die **a.a.R.d.T.** sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb einzuhalten.
- Die Versorgung darf nur aus **kontrollierten Trinkwasseranlagen** (nicht aus Gießwasserleitungen oder Grauwasseranlagen o.ä.) erfolgen.
- Erfolgt die Versorgung aus dem öffentlichen Leitungsnetz, darf zum **Anschluss an den Hydranten** nur ein vom örtlichen Wasserversorgungsunternehmen zur Verfügung gestelltes geeignetes Standrohr mit einer Sicherungsarmatur gegen Rückfließen / Rückdrücken eingesetzt werden.
- Die weiterführenden **Anschlusssteile wie Rohre / Schläuche / Unterverteiler** (Verteilungsanlage) sind unter Beachtung der technischen Regeln so zu verlegen und abzusichern, dass **keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität** entstehen können (z.B. durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Verkeimung) und um eine Beeinträchtigung der Abgabestellen durch Rücksaugen / Rückdrücken untereinander auszuschließen. **Alle Anschlüsse** des schlauchgebundenen Verteilungssystems sind **gegen Rückdrücken / Rücksaugen unter Beachtung der technischen Regeln DIN 1988-100 / DIN EN 1717 abzusichern.**



- **Schlauch-Überlängen sind zu vermeiden.** Die Länge der Schlauchleitungen für einen Anlagenanschluss soll 40 m nicht überschreiten. Es muss eine **entsprechende Anzahl Unterverteiler** platziert werden.
- Leitungs- und Schlauch-**Querschnitte sind möglichst klein** zu wählen.
- Schläuche und Anschlusskupplungen müssen dauerhaft als **Trinkwasserleitung gekennzeichnet** sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen.
- Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen **Verschmutzungsgefahr zu vermeiden** (Auflagen schaffen).
- Alle Armaturen sind auf die sichere Funktion hin regelmäßig zu überprüfen (**fachkundige Inspektion, Wartung**).
- Die Anschlussleitung und die angeschlossenen Anlagenteile müssen für einen Druck von mindestens 10 bar ausgelegt sein.
- Die **verwendeten Materialien** (z.B. Schläuche, Rohre, Armaturen) müssen **für Trinkwasser geeignet sein**. Das Zeichen eines anerkannten Zertifizierers, z. B. DIN/DVGW- oder DVGW-Zertifizierungszeichen, kann bekunden, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- **Trinkwasserschläuche** müssen der Leitlinie zur hygienischen Beurteilung von Elastomeren im Kontakt mit Trinkwasser (**Elastomerleitlinie**) **des Umweltbundesamtes, Kategorie "Rohre DN < 80 mm (Hausinstallation)"** und der technischen Regel **DVGW- W 270 sowie den Anforderungen der DVGW VP 549 und DVGW VP 550** entsprechen (Prüfzeugnis, Schriftzug).

Beschriftungsbeispiel: **- DVGW- Trinkwasser- Elastomer "Rohre DN < 80 mm" -W270- VP549-**

„Normale Garten- oder Druckschläuche sind für die Trinkwassernutzung nicht zulässig!“

Ordnungsgemäßer Betrieb

- Vor der jeweiligen Inbetriebnahme / Wiederinbetriebnahme ist die **Trinkwasserleitung** gründlich zu spülen, mindestens 5 Minuten mit max. Wasserdruck. Bei Bedarf schließen sich eine Desinfektion mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln und Ausspülen des Desinfektionsmittels an.
- Während des Betriebs sind Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. **peinlichst sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden.**
- Nach dem jeweiligen Betrieb sind bei der Demontage der **Trinkwasserleitung** die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, eventuell zu desinfizieren, vollständig zu entleeren und zu trocknen, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und **hygienisch einwandfrei zu lagern**, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

Das Betriebsbuch muss für das zuständige Gesundheitsamt bei der Besichtigung einsehbar sein!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

- **Gesundheitsamt Rheingau-Taunus-Kreis**

Untertaunus: Herr Frey Tel.: 06124 510- 615

E-Mail: Norbert.Frey@Rheingau-Taunus.de

Rheingau: Herr Schultheis Tel.: 06124 510- 350

E-Mail: Michael.Schultheis@Rheingau-Taunus.de

- **Wasserversorgungsunternehmen vor Ort**

Stand: Januar 2019